

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr Scheer / Donau
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) vom 01.08.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Scheer am 01.08.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Scheer an der Donau im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg

(2) Als Leistungen gelten zusätzlich auch für:

1. die Überland- oder Amtshilfen
2. das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
3. freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Die Grundsätze des Kostenersatzes ergeben sich aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Kostenpflicht gültigen Fassung.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

Die Kostenersatzpflichtigen ergeben sich aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Kostenpflicht gültigen Fassung.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Als Grundlage dienen die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFW) und Kalkulationen.

(2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge am jeweiligen Standort. Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Mannschaft wird pauschal eine halbe Stunde zusätzlich berechnet. Die Leistungsdauer für die Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

(3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen
2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeugen
4. den Auslagen im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätzen insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z. B. Ölbindemittel, -schlängel, -fliestücher, Sonderlöschmittel, Abdeck- und Sicherungsmaterial, Einsatzkleidung, Schließzylinder, etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag in Höhe von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
5. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)

6. Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren Kostensätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, erfolgt die Ermittlung und Festsetzung dieser Kosten gesondert.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 02.08.2016 in Kraft.

Ausgefertigt

Scheer, den 01. August 2016

Lothar Fischer
Bürgermeister

H i n w e i s :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.